



II-8024 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 6.399/341-II/C/92

Wien, 14. Dezember 1992

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W I E N

*3590/AB*

*1992 -12- 14*

*zu 3608/J*

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHOBER, Freunde und Freundinnen haben am 14. Oktober 1992 unter der Nr. 3608/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die neonazistischen Aktivitäten des Vereines Dichterstein Offenhausen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Halten Sie es - auch im Lichte völkerrechtlicher Verpflichtungen der Republik (Art. 9 des Staatsvertrages 1955) - für erforderlich, die demokratie- und österreichfeindlichen Treffen unbelehrbarer Nazis in Offenhausen zu unterbinden?
2. Warum ging die Staatspolizei in der Vergangenheit nie gegen den Dichterstein-Verein vor, obwohl sie seit vielen Jahren die Treffen überwacht und dort laufend Straftatbestände erfüllt wurden?
3. Wie ist der derzeitige Stand der polizeilichen Maßnahmen gegen die neonazistischen Aktivitäten des Dichterstein-Vereines?
4. Werden Sie die Auflösung des Vereines Dichterstein Offenhausen wegen rechtswidriger Überschreitung des statutarischen Zwecks veranlassen?  
 Wenn ja, warum?  
 Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Maßnahmen werden Sie sonst gegen die neonazistischen Aktivitäten des Dichterstein-Vereines ergreifen?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Verbotsgesetz und der Art. 9 StV Wien gelten für jedermann im gesamten Bundesgebiet und sind auch von allen Behörden zu beachten.

Zu Frage 2:

Für die Sicherheitsbehörden gab es bisher keine rechtliche Handhabe, gegen den Verein "Dichterstein Offenhausen" Maßnahmen zu setzen.

Zu Frage 3:

Eine deutsche Journalistin zeigte Wahrnehmungen im Zusammenhang mit einem Vereinstreffen im Jahre 1991 15 Monate später bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich an. Diese Sicherheitsdirektion übermittelte eine Sachverhaltsdarstellung am 11.9.1992 an die StA Wels. Die gerichtlichen Vorerhebungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 4:

Die weitere Vorgangsweise wird auch vom Ausgang des Gerichtsverfahrens abhängen.

Zu Frage 5:

Die zuständige Sicherheitsbehörde wurde angewiesen, gegen rechtsextremistische Aktivitäten mit allem Nachdruck sofort einzuschreiten. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wäre auch mit der Auflösung des Vereines vorzugehen.

Frau (Z)